

AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



2 A 70/05 HAL

Verkündet am 10. Mai 2006

Templin, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **S**

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagter,

wegen

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier, die Richterin Ohlbrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Ritter und Herr Löffler für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwen-

den, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Flurstückes 224 (vormals Flurstücksnummer 106/1), Flur 1, der Gemarkung H

Am 30. Juli 1996 beantragte der Kläger beim Katasteramt Zeitz die Vermessung der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 106/1 und 107/1. Das Ergebnis der Grenzfeststellung und der Abmarkung wurde den Beteiligten im Grenztermin am 12. Juni 1998 bekannt gegeben. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens stellte das Katasteramt fest, dass die Vermessungszahlen beim Grenzpunkt A nach einer Grenzverhandlung aus dem Jahr 1941 fehlerhaft übertragen worden seien. Ferner sei ein im Stadtarchiv Zeitz zwischenzeitlich aufgefundener Situationsplan einzubeziehen gewesen. Das Katasteramt nahm seinen Bescheid daraufhin zurück. Am 25. August 2000 führte es anhand der ihm nunmehr vorliegenden Unterlagen einen weiteren Grenztermin durch und gab das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung den Beteiligten bekannt. Mit Schreiben vom 19. September 2000 legte der Kläger erneut Widerspruch ein, den das Katasteramt Zeitz zurückwies.

Die hiergegen unter dem Aktenzeichen 5 A 403/02 HAL erhobene Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 27. August 2003 ab. Mit Beschluss vom 7. Januar 2004 lehnte das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2004 gab der Beklagte dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt. Im Liegenschaftsbuch erhielt das ursprüngliche Flurstück 106/1 nach der Fortführung die Flurstücksbezeichnung 224. Die Gesamtfläche des Flurstückes 106/1 vor der Fortführung ist mit 1.031 m² und die Gesamtfläche des Flurstückes 224 nach der Fortführung mit 888 m² angegeben.

Am 11. Juni 2004 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Die Grenzsteine stimmten vom Situationsplan und der Kartierung von 1998 nicht überein. An gleicher Stelle befänden sich einmal zwei und ein andermal drei Grenzsteine. Ferner befänden sich Grenzsteine an Grundstücken, die nicht vermessen wurden. Ein Grenzstein sei versetzt worden. Der Winkel zur Gasse und zur Grenze Thüringens stimme nicht. 1905 seien falsche Eintragungen vorgenommen worden.

Der Kläger beantragt,

den Fortführungsbescheid des Beklagten vom 11. Mai 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, mit Ablehnung des Antrages auf Zulassung der Berufung seien die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung in Bestandskraft erwachsen, so dass die Vermessungsergebnisse in die Nachweise des Liegenschaftskatasters übernommen werden konnten. Mit seiner Klage könne der Kläger sein eigentliches Begehren, die nach seiner Meinung zu Unrecht erfolgte Verkleinerung seines Grundstückes zu verhindern, nicht erreichen. Die Rechtsvermutung des § 891 BGB erstrecke sich nicht auf das Flächenmaß. Die Größe eines Grundstückes in der Natur bestimme sich nach seinen Grenzen und nicht nach der im Grundbuch eingetragenen Flächengröße. Die vom Katasteramt Zeitz durchgeführte Liegenschaftsvermessung sei rechtskräftig geworden und nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens. Eine Abweichung bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters von der durchgeführten Vermessung, die der Kläger in diesem Verfahren allein geltend machen könnte, sei weder vorgetragen noch sonst feststellbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung der Kammer gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten über die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 11. Mai 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 12 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), in der durch Gesetz vom 19. März 2002 geänderten Fassung (GVBl. LSA S. 130). Danach sind Liegenschaften auf Grundlage der Lagefestpunkte zu vermessen und im Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte nachzuweisen. Diese Nachweise sind von Amts wegen ständig aktuell zu halten. Die Nachweise werden fortgeführt auf Grund von Anträgen der Eigentümer, Feststellungen und Entscheidungen des Katasteramtes und Mitteilungen der Grundbuch- und Finanzämter, Prozessgerichte und anderer Behörden und Stellen. Nach § 2 Abs. 2 VermKatG LSA haben öffentliche bestellte Vermessungsingenieure und andere behördliche Vermessungsstellen alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder für die Führung des Liegenschaftskatasters bedeutsam sind, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu bestätigen, dass die Unterlagen richtig sind. Jede Eintragung in die Nachweise des Liegenschaftskatasters mit Regelungscharakter (sog. Übernahme) ist ein feststellender (beurkundender) rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt, der mit der Bekanntgabe wirksam wird und das Verwaltungsverfahren abschließt.

Hiernach ist die streitgegenständliche Fortführungsmitteilung des Beklagten rechtmäßig.

Grundlage hierfür ist zunächst die bestandskräftige Grenzfeststellung und die Abmarkung der Grenzpunkte der mit Bescheid vom 25. August 2000 durch das Katasteramt Zeitz zwischen den Flurstücken 106/1 und 107/1 ermittelten Flurstücksgrenze. Die Abmarkung vorgesehener Grenzen ist im Gegensatz zur Vermessung, die als Realakt nur der Vorbereitung der katastermäßigen Erfassung der neuen Grundstücksgrenzen dient, ein Verwaltungsakt. Dieser Verwaltungsakt ist hier bestandskräftig geworden. Denn das erkennende Gericht hat die gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung gerichtete Klage abgewiesen (Az: 5 A 403/02 HAL) und das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen (Az: 2 L 499/03). Der Abmarkung kommt nach eingetretener Bestandskraft für die feststellende Behörde und den beantragenden Grundstückseigentümer als Adressaten des Verwaltungsaktes öffentlich-

rechtliche Bindungswirkung zu (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht in Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., § 16 Anm. 5.3.5.). Die Bindung berechtigt und verpflichtet die Behörde, die durch den Verwaltungsakt getroffene Feststellung, also auch sämtliche ermittelte Grenzpunkte, weiteren Entscheidungen – z. B. der Übernahme – zu Grunde zu legen. Der in das Liegenschaftskataster übernommene Grenzverlauf entspricht den bestandskräftigen Festlegungen im Grenztermin vom 25. August 2000.

Fehler bei der Ermittlung der sich nach dem festgestellten Grenzverlauf rechnerisch ergebenden Grundstücksfläche sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Die Flächendifferenz des Flurstückes des Klägers von 143 m² im Vergleich zu der im Liegenschaftskataster geführten Fläche vor der Grenzvermessung vermag die Rechtswidrigkeit der Fortführungsmitteilung nicht zu begründen. Der Kläger verkennt, dass es bei der Prüfung, ob die katastermäßig festgelegten Grenzen und damit auch die entsprechende Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtmäßig sind, unerheblich ist, dass die Flächenangaben im Grundbuch von den nunmehr katastermäßig festgestellten Flächen abweichen. Die Größe eines Grundstücks in der Natur bestimmt sich nach seinen durch die ermittelten Vermessungszahlen mathematisch erfassten Grenzen, nicht nach der im Grundbuch eingetragenen Flächengröße (Kummer/Möllering, a. a. O., § 11 Anm. 5.2.4.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Ohlbrecht

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), - GKG a.F. -, der für bis zum 01. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren – wie in diesem Fall – gilt (§§ 72 Satz 1 Nr. 1, 71 Abs. 1 Satz 1 GKG vom 05. Mai 2004 – BGBl. I S. 718).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Ohlbrecht

Ausgefertigt:
Halle, 22. Mai 2006



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle